

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juni 1996

1651. Nutzungsplanung Dürnten (Teilrevision)

Am 2. September 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Dürnten eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Sie umfasst die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bau- und Zonenordnung mit dazugehörigem Zonenplan, die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV), die Anpassung des Kernzonenplans und die Ergänzungspläne 1–8 mit den Wald- und Gewässerabstandslinien. Gegen diesen Beschluss sind vier Rekurse bei der Baurekurskommission III eingegangen und mit Entscheid vom 20. Dezember 1995 abgewiesen worden. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 7. Februar 1996 sind diese Entscheide beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig. Bei der Bezirksratskanzlei Hinwil gemäss Zeugnis vom 3. April 1996 sind keine Rechtsmittel erhoben worden.

Die Revision betrifft im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des PBG gemäss Revision vom 1. September 1991. Nach Festsetzung der regionalen Richtpläne wird die Ortsplanung, insbesondere der Verkehrs- und Versorgungsrichtplan und der Erschliessungsplan, noch an die übergeordneten Festlegungen auf kantonaler und regionaler Stufe anzupassen sein.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV sowie der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 PBG liegen vor. Die den Bedarf gemäss Art. 15 RPG übersteigenden Kapazitäten der Bauzonen werden im wesentlichen damit begründet, dass im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung die Bauzonen nur geringfügig vergrössert wurden und Auszonungen von groberschlossenen Baugebieten die Rechtsbeständigkeit verletzen würden. Solche Auszonungen sind denn auch durch den kantonalen Richtplan nicht geboten. Auf die Umzonung des in der Reservezone gelegenen Gebiets Lettenmoos in eine Bauzone wurde verzichtet. Die Vorlage ist unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und Umstände rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Dürnten am 2. September 1994 revidierte Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi